

Antennen-Reglement

1974

Stand 15.2.1993

Reglement über Bau und Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage für die Gemeinde Trimbach (Antennenreglement).

Die Einwohnergemeinde Trimbach, gestützt auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz und die einschlägigen Bestimmungen der Baugesetzgebung, beschliesst:

- Zweck der Anlage*
- § 1
Die Gemeinde Trimbach gestattet einem konzessionierten Generalunternehmer (nachstehend Unternehmer genannt), eine Gemeinschaftsantennenanlage (GAA) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die GAA hat folgende Aufgaben:
- a) sie soll einen einwandfreien (Farb-) Fernsehempfang bieten
 - b) sie soll den Empfang von UKW-(Stereo)Programmen ermöglichen
 - c) sie soll die Möglichkeit bieten, später Satellitenprogramme zu übertragen
 - d) es soll technisch möglich sein, durch die GAA ein regionales UKW- und TV-Programm zu verbreiten
 - e) regionale und kommunale Sendungen bedürfen einer Programmkonzession des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes
 - f) das Dorf- und Landschaftsbild soll durch die GAA vor der Verunstaltung durch Einzelantennen geschützt werden.
- Aussen- und Parabol-Antennen*
- § 2
- 1 Das Errichten von Aussenantennen ist nicht gestattet.
 - 2 Das Errichten von Parabolantennen oder Ähnlichem zum Empfang von Satellitenprogrammen ist gestattet, wenn:
 - Sie einen Durchmesser von 120 cm nicht überschreiten und unauffällig plaziert werden.
 - Diese für das Orts- und Quartierbild sowie für die Nachbarschaft keine störenden Auswirkungen haben.
 - Der Farbton des Parabolspiegels der engeren Umgebung angepasst ist.
 - 3 Auf Aussenantennen von öffentlichen Diensten sowie von Funkamateuren und Radiokonzessionären ist dieses Reglement nicht anwendbar.
 - 4 Pro Liegenschaft ist die Aufstellung nur einer Anlage mit gleicher Richtung gestattet.
 - 5 Unter Dach installierte Satellitenempfangsanlagen können ohne Bewilligung eingebaut werden.

<i>Verteilnetz- grenzen</i>	<p>§ 3</p> <p>1 Im Konzessionsvertrag mit dem Unternehmer sind im Interesse günstiger Bedingungen Verteilnetzgrenzen festgelegt. Diese werden erweitert sobald ein Gebiet so stark überbaut ist, dass ein Anschluss zu den gleichen Bedingungen möglich ist.</p> <p>2 Interessenten ausserhalb der Verteilnetzgrenzen können ebenfalls an die GAA anschliessen. Sie treffen für das Leitungsstück und eventuelle Verstärker ausserhalb der Verteilnetzgrenzen mit dem Unternehmer eine eigene finanzielle Regelung.</p>
<i>Umfang der Anlage</i>	<p>§ 4</p> <p>1 Antennenanlage mit Kopfstation und Primärzuleitung (Regionalnetz Olten).</p> <p>2 Kabelanlage der Gemeinde Trimbach, eingeteilt in Basis- und Blocknetz, bis und mit Hauszuleitungen mit Signalübergabe beim Eintritt des Kabels in das Gebäude.</p> <p>3 Verstärkeranlagen.</p> <p>4 Verteilnetzzentrum mit Einspeisemöglichkeit gemeindeeigener Programme.</p>
<i>Kosten- tragung</i>	<p>§ 5</p> <p>Die unter § 4 genannten Anlageteile werden durch den Unternehmer auf seine Kosten erstellt, betrieben und unterhalten. Sie sind in seinem Besitz.</p>
<i>Hausinstal- lationen</i>	<p>§ 6</p> <p>1 Die Erstellung von Verteilleitungen innerhalb des Gebäudes ab Hausanschlussdose (Signalübergabestelle) ist Sache des Gebäudeeigentümers oder des Abonnenten. Diese Arbeiten dürfen nur von konzessionierten Fachgeschäften (PTT-Konzession) ausgeführt werden.</p> <p>2 Ein auftraggebender Abonnent ist verpflichtet, für die Inneninstallation die Bewilligung des Hauseigentümers einzuholen.</p> <p>3 Die Hausinstallationen haben den technischen Anforderungen der Gesamtanlage zu entsprechen.</p>

<i>Durchleitungsrechte</i>	<p>§ 7</p> <p>1 Die Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Boden verlegt.</p> <p>2 Die Liegenschafts- und Grundstücks- oder Wohnungseigentümer haben ein unbefristetes Durchleitungsrecht von Kabeln zu gewähren, auch wenn die Liegenschaft oder Eigentumswohnung nicht der GAA angeschlossen ist. Die Grundeigentümer sind über die vorgesehene Leitungsführung zu orientieren und vor Inangriffnahme der Arbeiten zu verständigen.</p> <p>3 Der Unternehmer kann auf seine Kosten das Durchleitungsrecht im Grundbuch eintragen lassen. Er hat den Besitzer in diesem Fall nach den ortsüblichen Ansätzen zu entschädigen.</p> <p>4 Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Grundeigentümer eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der auf privatem Grund gelegenen Leitung verlangen.</p>
<i>Gebühren</i>	<p>§ 8</p> <p>Die Anschluss- und Abonnementsgebühren werden zwischen dem Gemeinderat und dem Unternehmer vertraglich geregelt.</p>
<i>Zutrittsrecht</i>	<p>§ 9</p> <p>Die Beauftragten des Unternehmers sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Anschlüssen an die GAA, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit (im Störfall) zu betreten, um die erforderlichen Installations- und Reparaturarbeiten zu unternehmen, sowie das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.</p>
<i>Rechtsverhältnis</i>	<p>§ 10</p> <p>Durch den Anschluss an die GAA anerkennt der Abonnent dieses Reglement und die geltende Gebührenordnung.</p>
<i>Inkraftsetzung</i>	<p>§ 11</p> <p>Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Veröffentlichung im Kantonalen Amtsblatt in Kraft.</p>

Beschlossen durch den Einwohnergemeinderat mit Beschluss vom 9. Januar 1973.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss vom 11. Dezember 1973.

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
W. Frey	E. Kunz

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 387 vom 23. Januar 1974.

Der Staatsschreiber
Dr. M. Egger

Änderung

GV 15.02.1993 Art. 2, 7

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1631 vom 11. Mai 1993.